

Zonenreglement Siedlung

Nachführung 2024

Titel	EGV-Beschluss	Genehmigung Regierungsrat
Gesamtrevision	03.12.2008	RRB Nr. 1137 vom 11.08.2009
Mutation 2013	14.06.2013	RRB Nr. 78 vom 21.01.2014
Mutation Gemeindeverwal-		
tung	26.09.2014	RRB Nr. 131 vom 27.01.2015
Mutation Gewässerraum	03.12.2021	RRB Nr. 216 vom 27.02.2024

Proj.Nr. 016.05.0786

25. März 2024

Erstellt: BSU Geprüft: DST Freigabe: BSU S:\016\05\0786\Nachführungsdokumente_März_24\016_ZRS_NF_März_2024.docx



INHALTSVERZEICHNIS Se					
ERLAS	SS	4			
1. EIN	1. EINLEITUNG				
	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	4			
2 701	MENTARELLE	E			
2. ZOI	NENTABELLE	5			
	Art. 2 Nutzungszonenvorschriften im Überblick	5			
3. ALL	GEMEINE VORSCHRIFTEN	6			
3.1	Bauliche Nutzung	6			
	Art. 3 Parzellenfläche für bauliche Nutzung	6			
	Art. 4 Bebauungsziffer	6			
	Art. 5 Bauparzellen in verschiedenen Zonen	7			
	Art. 6 Nutzungsübertragung	7			
3.2	Gebäudeprofil	7			
	Art. 7 Gewachsenes Terrain	7			
	Art. 8 Fassadenhöhe	8			
	Art. 9 Gebäudehöhe	8			
	Art. 10 Abgrabungen am Gebäude Art. 11 Versetzte Geschosse	8			
	Art. 12 Höhere Bauteile	9			
	Art. 13 Gebäudelänge	9			
	Art. 14 Dachform	9			
3.3	Umgebungsgestaltung	10			
0.0	Art. 15 Geländeveränderungen	10			
	Art. 16 Stützmauern und Einfriedigungen	10			
3.4	Weitere Vorschriften	11			
	Art. 17 Immissionsschutz	11			
	Art. 18 Lärm-Empfindlichkeitsstufen	11			
	Art. 19 Quartierplanung	12			
	Art. 20 Parkierung	12			
	Art. 21 Naturgefahren	12			
4. BES	STIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN ZONEN UND OBJEKTEN	13			
4.1	Kernzone	13			
	Art. 22 Nutzungsart	13			
	Art. 23 Gestaltung der Bauten, Anlagen und Umgebung	13			
	Art. 24 Abbrüche	13			
	Art. 25 Gebäudekategorien	14			
	Art. 26 Geschützte Bauten	14			
	Art. 27 Erhaltenswerte Bauten	14			
	Art. 28 Übrige Bauten	14			
	Art. 29 Dachgestaltung	15			
	Art. 30 Vorplatzbereich	15 16			
	Art. 31 Garagerampen Art. 32 Grenzabstände	16			
4.2	Wohnzonen, Wohn- und Geschäftszonen	16			
4.4	Art. 33 Nutzungsart in Wohnzonen	16			
	Art. 34 Nutzungsart in Wohn- und Geschäftszonen	16			
		.0			

		Art. 35 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster auf Schrägdächern	17			
	4.3	Gewerbezonen	17			
		Art. 36 Nutzungsart	17			
		Art. 37 Angrenzende Zonen	18			
		Art. 38 Schutzbepflanzungen	18			
	4.4	Zonen für öffentliche Werke und Anlagen	18			
		Art. 39 Nutzungsart	18			
		Art. 40 Vorschriften	18			
	4.5	Uferschutzzonen	19			
		Art. 41 Schutzziel	19			
		Art. 42 Schutzvorschriften	19			
	4.6	Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte	19			
		Art. 43 Schutzziel, Zweck	19			
		Art. 44 Schutzvorschriften	20			
	4.7	Archäologische Schutzobjekte	20			
		Art. 45 Schutzziel, Beschreibung	20			
		Art. 46 Schutzvorschriften	20			
	4.8	Denkmalschutzzone	21			
		Art. 47 Zweck	21			
		Art. 48 Vorschriften	21			
	4.9	Gefahrenzonen	21			
		Art. 48a Allgemein	21			
		Art. 48b Gefahrenzonen Überschwemmung	21			
		Art. 48c Gefahrenzonen Steinschlag	22			
5.	SCH	LUSSBESTIMMUNGEN	24			
		Art. 49 Vollzug	24			
		Art. 50 Ausnahmen von den Zonenvorschriften	24			
		Art. 51 Bestandesgarantie für bestehende Bauten	24			
		Art. 52 Aufhebung früherer Beschlüsse	24			
		Art. 53 Inkrafttreten	24			
A١	1AH	NG 1: NATURSCHUTZZONEN UND NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	25			
ВЕ	EILAC	GEN	26			
	Frläu	iterungsskizze zulässige Dachformen für Hauptbauten	26			
		iterungsskizze zu "geringfügig in Erscheinung treten" (Art. 4 Abs. 2 lit. e und f)	27			
		iterungsskizze Gebaudelange (Art. 19) Iterungsskizze Fassaden- und Gebäudehöhe, Abgrabungen (Art. 8, Art. 9, Art. 10)	27 28			
		iterungsskizze Dachform Satteldach mit Wiederkehr (Art. 14)	29			
		· · · ·	29			
	Erläuterungsskizze Dachaufbauten Schrägdächer W-/WG-Zone (Art. 35)					

ERLASS

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungsund Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, das Zonenreglement Siedlung.

Sämtliche unterstrichene Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus dem RBG vom 8. Januar 1998 und der Verordnung zum RBG vom 27. Oktober 1998. Diese unterstrichenen Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements. Mit Fussnoten wird auf die entsprechenden §§ des RBG und der Verordnung zum RBG (RBV) verwiesen.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

1. EINLEITUNG

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

1

Die Zonenvorschriften Siedlung bestehen aus:

- Zonenplan Siedlung, Massstab 1:2'000
- Zonenreglement Siedlung
- 2

Sie bezwecken eine geregelte Bodennutzung und Bautätigkeit im Siedlungsgebiet unter Berücksichtigung des ökologischen Ausgleichs.

- 3 Das Siedlungsgebiet der Gemeinde ist abgegrenzt durch den Perimeter im Zonenplan Siedlung. Es gliedert sich in verschiedene Zonen.
- 4 Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen zur Erläuterung. Sie sind nicht rechtsgültiger Bestandteil der Zonenvorschriften.
- 5 Die in der Beilage enthaltenen Skizzen dienen zur Erläuterung und sind nicht rechtsgültiger Bestandteil der Zonenvorschriften.

2. ZONENTABELLE

Art. 2 Nutzungszonenvorschriften im Überblick

Zonenart	Kernzone	Woh	nzone	Wohn-/Ge- schäftszone	Gewerbe- zone
Zonenbezeichnung	K2	W1	W2	WG2	G1
Zulässige Wohnungszahl pro Bau- körper	frei	f	rei	frei	Art. 36
Zulässige Vollgeschosszahl	2	Innerh	nalb Gebäude _l	orofil frei	
Bebauungsziffer in [%] (siehe Art. 4)	38	25	27	28	frei
Maximale Fassadenhöhe in [m]					
- ab tiefstem Terrainpunkt	7.8	6.8	8.0	8.0	frei
- ab höchstem Terrainpunkt	1)	4.8	7.5	7.5	
(siehe Art. 8)					
Maximale Gebäudehöhe in [m]					
- ab tiefstem Terrainpunkt	15.5	10.0	11.5	12.0	12.0
- ab höchstem Terrainpunkt	1)	8.0	11.0	11.5	1)
(siehe Art. 9)					
Maximale Gebäudelänge in [m] (siehe Art. 13)	frei	20	24	28	frei
Zulässige Dachform und Dachneigung für Hauptbauten (siehe Art. 14)	Satteldach, Satteldach mit WK, Walmdach, Krüppel- walmdach	Sattelda Walr Krüppel	eldach, ch mit WK, mdach, walmdach	Satteldach, Satteldach mit WK, Walmdach, Krüppel- walmdach	frei
	min. 40° max. 60°			min. 20°	
Maximale Fassadenhöhe für Nebenbauten in [m] (siehe Art. 8)	3.5	3	3.5	3.5	3.5
Maximale Gebäudehöhe für Nebenbauten in [m] (siehe Art. 9)	5.5	Ę	5.5	5.5	5.5
Zulässige Dachform und Dachneigung für Nebenbauten	Satteldach Pultdach	f	rei	frei	frei
(siehe Art. 14)	min. 20°				
Dachaufbauten	zulässig	zul	ässig	zulässig	zulässig im
	Art. 29	Ar	t. 35	Art. 35	Gebäude- profil
Lärm-Empfindlichkeitsstufe (siehe Art. 18)	III		II	II	≡
Spezifische Reglementsartikel	Kap. 4.1	Kaj	o. 4.2	Kap. 4.2	Kap. 4.3

¹⁾ In diesen Zonen ist nur die Fassadenhöhe/Gebäudehöhe ab tiefstem Terrainpunkt massgebend.

3. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

3.1 Bauliche Nutzung

Art. 3 Parzellenfläche für bauliche Nutzung

1

<u>Für die Berechnung der baulichen Nutzung ist die im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung vorhandene Parzellenfläche massgebend.</u> ¹

2

Parzellenteile, die in der Landwirtschaftszone oder im Waldareal liegen, dürfen nicht in die Berechnung einbezogen werden. ²

3

Parzellenteile, die in anderen Zonen (beispielsweise Grün- und Uferschutzzonen) liegen, können ganz oder teilweise in die Nutzungsberechnung einbezogen werden. ³

4

Der Gemeinderat gestattet den Einbezug von abgetretenem Land für Strassen und Anlagen bei der Nutzungsberechnung, sofern dies bei der Festlegung der Höhe der Landentschädigung berücksichtigt wurde. Dies gilt auch, wenn im Rahmen von Baulandumlegungen Land kostenlos für Verkehrsflächen oder andere öffentliche Aufgaben an die Gemeinde abgetreten wurde.

Art. 4 Bebauungsziffer

1

<u>Die Bebauungsziffer gibt in Prozenten an, wieviel von der massgebenden Parzellenfläche überbaut werden darf. Für die Berechnung gilt der äussere Umriss der Bauten über dem gewachsenen Terrain.</u>

2

Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet:

- nicht zu Wohnzwecken dienende, freistehende oder am Hauptgebäude angebaute Nebenbauten wie Unterstände, Garagen, gedeckte Sitzplätze, Balkone, Schöpfe usw. bis zu einer Gesamtfläche von:
 - 40 m² bei Häusern mit einer Wohneinheit.
 - 20 m² pro Wohneinheit bei Häusern mit zwei und mehr Wohneinheiten.
- b. innerhalb des Hauptbaukörpers untergebrachte Garagen im Umfang deren Flächen dividiert durch die projektierte Vollgeschosszahl.
- c. vorspringende Dächer bis 1.5 m Ausladung;
- d. Aussentreppen ohne Haupterschliessungstreppen für Obergeschosse, Stützmauern, Pergolen, äussere Lichtschächte usw.;
- e. Bauten unter dem gewachsenen Terrain, die gegen aussen nicht oder nur geringfügig in Erscheinung treten (siehe auch Erläuterungsskizze in der Beilage);

¹ § 46 Abs. 1 RBV

² § 46 Abs. 2 RBV

³ § 46 Abs. 3 RBV

⁴ § 47 Abs. 1 RBV

- f. in den Hang gebaute Bauteile, die nur geringfügig in Erscheinung treten und deren Decken als natürlicher Bestandteil der Aussenraumgestaltung dienen, wie Kinderspielplätze und Extensivflächen (siehe auch Erläuterungsskizze in der Beilage);
- g. nachträgliche Aussenisolation an bestehenden Gebäuden.

Art. 5 Bauparzellen in verschiedenen Zonen

Liegt eine Bauparzelle in verschiedenen Zonen, ist die bauliche Nutzung gesondert zu ermitteln.⁵

2 Der Gemeinderat kann für Überbauungen, die dem Charakter beider Zonen angemessen Rechnung tragen, die Zusammenfassung der Nutzung in einem Baukörper gestatten.

Art. 6 Nutzungsübertragung

Es ist zulässig, innerhalb derselben Bauzonenart nicht beanspruchte bauliche Nutzung auf ein unmittelbar angrenzendes Grundstück zu übertragen. Die Nutzungsübertragung erfolgt durch eine Dienstbarkeit, über deren Bestellung vor einem Baubeginn der Baubewilligungsbehörde ein Grundbuchauszug beizubringen ist.

2 Die Nutzungsübertragung ist der Gemeinde anzuzeigen. Zu Handen des Ausnützungskatasters ist der Gemeinde eine beglaubigte Kopie des Dienstbarkeitsvertrages einzureichen.

3.2 Gebäudeprofil

Art. 7 Gewachsenes Terrain

1

Als gewachsenes Terrain gilt:

- a. der natürliche, ursprüngliche Geländeverlauf des Baugrundstückes oder
- b. der Geländeverlauf wie er seit mindestens 30 Jahren vor der Baueingabe besteht.

Wurde das Terrain innert den letzten 30 Jahren verändert und ist eine genaue Bestimmung des gewachsenen Terrains aufgrund von künstlichen Terrainveränderungen (Bauten und Anlagen) auch nach Einsicht in die früheren Baubewilligungsakten nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, wird der für das Bauvorhaben massgebende Geländeverlauf nach Anhörung der Gemeinde von der Baubewilligungsbehörde festgelegt. ⁶

^{5 § 50} RBV

⁶ § 8 RBV

Art. 8 Fassadenhöhe

(siehe auch Erläuterungsskizzen in der Beilage)

1

Die Fassadenhöhe für Hauptbauten wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten respektive höchsten Punkt des gewachsenen respektive abgegrabenen Terrains bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der rohen Dachkonstruktion (Sparren) auf der Traufseite.

2

In Zonen, die Fassadenhöhen ab tiefstem und höchstem Terrainpunkt definieren, gilt das niedrigere Niveau der Fassadenoberkante für den ganzen Baukörper.

3

Die Fassadenhöhe für Nebenbauten wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem höchsten Punkt des gewachsenen bzw. abgegrabenen Terrains bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der rohen Dachkonstruktion (Sparren) auf der Traufseite.

Art. 9 Gebäudehöhe

(siehe auch Erläuterungsskizzen in der Beilage)

1

Die Gebäudehöhe für Hauptbauten wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten respektive höchsten Punkt des gewachsenen respektive abgegrabenen Terrains bis zum höchsten Punkt der rohen Dachkonstruktion.

2

In Zonen, die Gebäudehöhen ab tiefstem und höchstem Terrainpunkt definieren, gilt das niedrigere Niveau der Gebäudeoberkante für den ganzen Baukörper.

3

Die Gebäudehöhe für Nebenbauten wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem höchsten Punkt des gewachsenen bzw. abgegrabenenTerrains bis zum höchsten Punkt der rohen Dachkonstruktion.

4

Bei Nebenbauten mit einem Flach- oder Pultdach gilt die Fassadenhöhe als maximale Gebäudehöhe. Ausgenommen davon sind an das Hauptgebäude angebauten Nebenbauten mit abgeschlepptem Pultdach.

Art. 10 Abgrabungen am Gebäude

1

In den Zonen W1, W2 und WG2 sind Abgrabungen des gewachsenen Terrains am Gebäude bis zu einer Tiefe von 2.0 m (vertikal gemessen) über den ganzen Gebäudeumfang zulässig. Dabei darf die zulässige Fassaden- resp. Gebäudehöhe nicht überschritten werden. In der Gewerbezone G1 bestehen keine Abgrabungslimiten.

2

Für die Zonen W1, W2 und WG2 gelten: Für Garageneinfahrten und Eingänge darf die Abgrabungstiefe auf maximal 3.0 m erweitert werden. In diesem Bereich dürfen die geltenden Fassaden- resp. Gebäudehöhen überschritten werden. Die Gesamtlänge dieser Abgrabung darf 1/3 des Gebäudeumfanges nicht überschreiten.

3 In der Kernzone K2 ist primär Rücksicht auf das Ortsbild zu nehmen (Art. 23, 30, 31). Abgrabungen können bis auf das definierte Mass genehmigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Art. 11 Versetzte Geschosse

Bei versetzter Geschossbauweise muss für jeden versetzten Teil die Fassaden- und die Gebäudehöhe separat eingehalten werden. Die Fassadenhöhe wird beim Gebäudeversatz ab dem gewachsenen Terrain gemessen.

Art. 12Höhere Bauteile

Sind einzelne erhöhte Bauteile technisch bedingt und bezüglich Abmessungen von untergeordneter Bedeutung, so können sie die zulässige Fassaden- und Gebäudehöhe überschreiten.

Art. 13 Gebäudelänge

(siehe auch Erläuterungsskizzen in der Beilage)

1

Als Gebäudelänge gilt die grösste Seitenlänge des kleinsten umschriebenen Rechtecks eines Gebäudes.

2

Bei mehrgeschossiger Bauweise werden eingeschossige Anbauten und Zwischenbauten bei der Berechnung der Gebäudelänge nicht mitgerechnet. Bei eingeschossiger Bauweise werden Anbauten und Zwischenbauten bei der Berechnung der Gebäudelänge nicht mitgerechnet, wenn sie eine wesentlich kleinere Gebäudehöhe und eine wesentlich kleinere Grundfläche als der Hauptbaukörper aufweisen.

Art. 14Dachform

(siehe auch Erläuterungsskizzen in der Beilage)

1

Die zulässige Dachform ergibt sich aus den Bauvorschriften gemäss Zonentabelle (Kapitel 2) und den spezifischen Dachformbestimmungen für die einzelnen Zonen.

2

Als Nebenbauten gelten nicht dem Wohnzweck dienende, freistehende oder angebaute Bauten und Gebäudeteile.

3

In den Wohnzonen und der Wohn- und Geschäftszone sind bei eingeschossig in Erscheinung tretenden Anbauten, welche dem Wohnzweck dienen, bis 5 % der massgebenden Parzellenfläche, maximal jedoch 35 m² als begehbares Flachdach zugelassen.

4

Bei Satteldächern mit Wiederkehr muss die Trauflänge des Hauptdaches mindestens die Hälfte der Gebäudelänge betragen.

3.3 Umgebungsgestaltung

Art. 15 Geländeveränderungen

1

Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen gegenüber dem gewachsenen Terrain vertikal gemessen 2.0 m nicht überschreiten.

2 Abgrabungen und Aufschüttungen in Gewerbe- und Industriezonen unterliegen keiner Restriktion.

Art. 16 Stützmauern und Einfriedigungen

1 <u>Stützmauern und Einfriedigungen, welche die Höhe von 1,2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.</u>⁷

2 Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedigungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.⁸

3 <u>Für Stützmauern und Einfriedigungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2,5 m</u> <u>überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.</u>⁹

4 <u>Die Höhe der Stützmauern und Einfriedigungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.</u>¹⁰

5 <u>Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.</u> 11 (§ 80 und 81 EG ZGB)

6
Für Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

siehe Erwägungen RRB

⁷ § 92 Abs. 1 RBG

^{8 § 92} Abs. 2 RBG

⁹ § 92 Abs. 3 RBG

¹⁰ § 92 Abs. 4 RBG

^{11 § 92} Abs. 5 RBG

¹² § 120 lit. e RBG

3.4 Weitere Vorschriften

Art. 17 Immissions schutz

1

Neue Betriebe und Anlagen dürfen nur bewilligt werden und bestehende ihren Zweck ändern, wenn es die Zonenvorschriften zulassen. 13

Bestehende Betriebe und Anlagen, die durch Veränderungen in ihrem Betrieb oder ihrer Nutzung dem Sinn und Zweck der Zonenvorschriften nicht mehr entsprechen, können geschlossen werden, sofern Immissionen wie Lärm, Rauch, Erschütterungen und Geruch nicht durch weniger einschneidende Massnahmen auf das zonenkonforme Immissionsmass reduziert werden können. ¹⁴

Art. 18Lärm-Empfindlichkeitsstufen

1

Mit den Lärm-Empfindlichkeitsstufen werden die zulässigen Belastungsgrenzwerte gemäss Eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV) festgelegt.

2 Die Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne der Lärmschutzverordnung.

3 Die Lärm-Empfindlichkeitsstufen sind den einzelnen Zonen wie folgt zugeordnet:

Zone (gemäss Zonenplan Siedlung)	Zonenbe- zeichnung	Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES)
Kernzonen	K2	III
Wohn-/Geschäftszonen	WG2	II
Wohnzonen	W1, W2	II
Gewerbezone	G1	III
Zonen für öffentliche Werke und Anlagen	OeWA	
- Schule, Sport, Zivilschutz (Pos. 3)		II
- Werkhof (Pos. 4)		III
Zonen für öffentliche Werke und Anlagen mit Gestaltungsvorschriften der Kernzone	OeWA (K2)	
- Kirche, Pfarrhaus, Friedhof (Pos. 1)		II
- Parkplatz, Feuerwehr (Pos. 2)		III
Zonen ausserhalb des Siedlungsgebietes		III

Die Abgrenzung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen ist mit den Zonengrenzen identisch. Abweichende Lärmempfindlichkeitsstufen sind im Zonenplan entsprechend eingetragen.

14 § 87 Abs. 2 RBG

^{13 § 87} Abs. 1 RBG

Art. 19 Quartier planung

1

Für den Erlass von Quartierplänen im ordentlichen Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, insbesondere die §§ 37 bis 41 und §§ 43 bis 47.

2

Die Durchführung von Quartierplanungen im Sinne von §§ 37 bis 41 und §§ 43 bis 47 RBG ist in jeder Bauzone möglich.

Art. 20 Parkierung

1

<u>Die Mindestzahl der Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/Mofas (Normalabstellplatzbedarf) bemisst sich gemäss Anhang 11 der RBV.</u> 15

2 <u>In besonderen Fällen kann die Baubewilligungsbehörde nach Anhören des Gemeinderates die</u> Zahl der vorgeschriebenen Plätze herabsetzen. ¹⁶

3 Offene Abstellplätze sind nach Möglichkeit unversiegelt, das heisst wasserdurchlässig auszugestalten. 17

Art. 21 Naturgefahren

In Gebieten mit Eintragungen in der Gefahrenhinweiskarte Basel-Landschaft besteht eine mögliche Gefährdung durch Naturgefahren. siehe Erwägungen RRB

¹⁵ § 70 Abs. 1 RBV

¹⁶ § 70 Abs. 2 RBV

17 § 70 Abs. 3 RBV

4. BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN ZONEN UND OBJEKTEN

4.1 Kernzone

Art. 22 Nutzungsart

1

<u>Kernzonen umfassen architektonisch und städtebaulich wertvolle Stadt- und Ortskerne, die in ihrem Charakter erhalten oder saniert werden sollen. Zugelassen sind Wohnnutzung sowie mässig störende Betriebe.</u> ¹⁸

2

Die nachfolgenden Bestimmungen sind neben der Kernzone auch für die Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Kernzonencharakter anzuwenden, sofern diese im Zonenplan entsprechen ausgeschieden sind.

3

Als mässig störende Betriebe gelten publikumsintensive Geschäftsbetriebe, Gaststätten, kleine Handwerksbetriebe mit mässig störenden maschinellen Einrichtungen sowie Landwirtschaftsbetriebe ohne industrielle Zucht- und Mastbetriebe.

Art. 23 Gestaltung der Bauten, Anlagen und Umgebung

1

In der Kernzone sind erhöhte Anforderungen an die architektonische Gestaltung zu erfüllen. Bauten und Anlagen (Umbauten, Neubauten, Renovationen, Strassenbauten und Umgebungsgestaltungen) müssen sich in ihre Umgebung einfügen und auf geschützte und schützenswerte Objekte Rücksicht nehmen, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt insbesondere für die Gebäudestellung, das Gebäudevolumen, die Dach- und Fassadengestaltung, die Material- und Farbwahl sowie für eine naturnahe Umgebungsgestaltung mit einheimischer, standortgerechter Bepflanzung.

2

Bei Umbauten und Ersatzbauten von bestehenden, ortstypischen Gebäuden können Abweichungen von Nutzungsmass und den Gebäudeprofilvorschriften zugelassen werden, wenn der bisherige Gebäudekubus beibehalten wird und damit wichtige Merkmale des gewachsenen Dorfbildes erhalten bleiben.

3

Um unnötige Investitionen und Fehlplanungen verhindern zu können, wird den Grundeigentümern und Bauinteressenten empfohlen, Absichten von Neu-, Um- und Anbauten, Zweckänderungen sowie Um- und Neugestaltungen der Umgebung in einem frühen Planungs- oder Projektierungsstadium mit der Gemeinde und den zuständigen kantonalen Fachstellen abzuklären.

Art. 24 Abbrüche

<u>Eine Bewilligung ist erforderlich für den Abbruch von Bauten und Bauteilen von Liegenschaften</u> in Kernzonen. ¹⁹

^{18 § 22} Abs. 1 RBG

¹⁹ § 120 Abs. 2 RBG

Art. 25 Gebäudekategorien

1

Die bestehenden Bauten der Kernzone sind in folgende Kategorien unterteilt und im Zonenplan entsprechend gekennzeichnet:

- geschützte Bauten
- erhaltenswerte Bauten

Die übrigen Bauten der Kernzone sind im Zonenplan nicht speziell gekennzeichnet.

2

Schutzobjekte, die unabhängig dieser Zonenvorschriften unter kantonalem Denkmalschutz stehen, sind im Zonenplan zur Orientierung eingezeichnet. An diesen Bauten oder Bauteilen sind Veränderungen jeglicher Art nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.

Art. 26Geschützte Bauten

1

Diesen Bauten kommt als Einzelobjekt und als Bestandteil des gewachsenen Dorfbildes ein hoher Stellenwert zu. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne des ursprünglichen Originals zu erfolgen.

2

Im Innern sind bauliche Veränderungen soweit möglich, als dadurch wertvolle Bauteile nicht beeinträchtigt werden oder verloren gehen.

Art. 27 Erhaltenswerte Bauten

1

Die Lage und das Volumen dieser Bauten sind für das Dorfbild von Bedeutung. Sie sind, soweit bautechnisch und wohnhygienisch sinnvoll, zu erhalten.

2

Für allfällige Ersatz-Neubauten sind Situierung, Gebäudeabmessung, Geschosszahl, Firstrichtung und Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes richtungsweisend. Die wichtigsten Stilelemente sind wieder anzuwenden. Dasselbe gilt für Umbauten und Renovationen.

Art. 28 Übrige Bauten

1

Den übrigen, im Zonenplan nicht speziell gekennzeichneten Bauten kommt keine historische Bedeutung zu. Diese haben sie sich möglichst harmonisch ins Dorfbild einzufügen.

2

Bei Renovationen und Umbauten ist soweit erforderlich eine Verbesserung der äusseren Erscheinung anzustreben.

3

Bei der Situierung von Ersatz-Neubauten kann vom vorhandenen Gebäudeumriss und den Gebäudeabmessungen abgewichen werden, wenn dies im Interesse des Dorfbildes liegt.

Art. 29 Dachgestaltung

1

Bezüglich Dachgestaltung (Material, Farbe, Firstrichtung, etc.) sowie Zulässigkeit, Gestaltung und Abmessungen der Dachelemente (Aufbauten, Gauben, Dachflächenfenster, Sonnenenergieanlagen, Dacheinschnitte, etc.) sind die "Grundsätze über die Gestaltung der Dachlandschaft im Ortskern" (ARP, Okt. 1993) und die "Wegleitung Ortskernplanung" (ARP, Dez. 2002) massgebend.

2

Die Dachgestaltung muss mit den übrigen Gebäudeteilen harmonieren und sich dem Dorfbild anpassen. Die Dächer der Hauptbauten sind mit Tonziegeln einzudecken. Für Wintergärten sind auch andere Dachmaterialien und Dachformen zulässig. Bei allseits verglasten Wintergärten ist eine Dachneigung von mindestens 20° einzuhalten. Pultdächer auf Nebenbauten sind nur in der vom Hauptgebäude abgeschleppten Form zulässig.

3

Bauteile auf dem Dach müssen folgende Vorschriften erfüllen:

- Harmonie mit der darunter liegenden Fassade, ansprechendes Gesamtbild.
- Feingliederige Konstruktion wählen.
- Pro Dachfläche ist nur eine Art von Dachaufbauten zugelassen.
- Dacheinschnitte sind nur auf der strassenabgewandten Seite zulässig und mit offenen Schlepp- oder Giebeldächern zu versehen.
- Dachflächenfenster sind in die Dachhaut zu integrieren. Die Kombination Dachflächenfenster und andere Dachaufbauten ist nicht zulässig.
- Sonnenkollektoren, Parabolantennen etc. sind nur auf untergeordneten Nebengebäuden zulässig. Sie dürfen nur wenig einsehbar sein und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

4

Massvorschriften für die einzelnen Dachbauteile:

- Lukarnen in der unteren Dachfläche; Frontfläche: max. 1.8 m²
- Kleingauben; Frontfläche: max. 0.5 m²
- Überdeckte Dacheinschnitte; Frontfläche: max. 2.5 m²
- Dachflächenfenster; Lichtfläche: max. 0.3 m²
- Gesamtflächen für Dachflächenfenster; Lichtfläche: max. 2 % der dazugehörigen Dachfläche

Die Bemessung der Frontflächen erfolgt an den äussersten Bauteilen der Dachaufbauten.

5

Wenn zur Erreichung einer guten Lösung von den Massvorschriften abgewichen werden muss, kann der Gemeinderat der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründete Ausnahmen von den Massvorschriften im Sinne § 7 RBV beantragen.

Art. 30 Vorplatzbereich

1

Der Vorplatzbereich ist als Element des Strassenraumes für das Ortsbild von Bedeutung. Die im Zonenplan als Vorplatzbereich bezeichneten Flächen überlagern die Kernzone oder die OeWA-Zone und sind als Freiraum zu erhalten und von Gebäuden aller Art freizuhalten. Im Randbereich kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, falls dadurch eine bessere Lösung für das Ortsbild entsteht und eine Kompensation angeboten wird.

2 Zugelassen sind Erschliessungs-, Parkierungs- und Grünflächen sowie Gärten. Die dauernde Lagerung von gewerblichen Gütern ist nicht gestattet.

Die Vorplätze sind ansprechend zu gestalten. Empfohlen werden wasserdurchlässige Beläge wie Mergel, Schotterrasen und dergleichen.

4 Bestehende Vorgärten und Grünbereiche sind in ihrem Umfang und an ihrem Standort zu erhalten und zu pflegen. Bei Umnutzungen können diese bezüglich Lage und Umfang sinngemäss verändert werden. Vorgärten und Grünflächen sind mit ortskerntypischen Elementen, Pflanzenund Baumarten zu gestalten.

5 Einfriedigungen und Geländer haben sich in das Ortsbild einzufügen.

Die Parzellenteile des Vorplatzbereiches sind Bestandteile der Bauzone und können in die Nutzungsberechnung einbezogen werden.

Art. 31 Garagerampen

Zufahrten zu unterirdischen Einstellhallen sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen. Im Strassenbild sichtbare Garagerampen sind nicht zulässig.

Art. 32 Grenzabstände

Für Ersatz-Neubauten oder An- und Ergänzungsbauten entlang von Grenzen gilt das Grenzoder Näherbaurecht als erteilt. **siehe Erwägungen RRB**

4.2 Wohnzonen, Wohn- und Geschäftszonen

Art. 33 Nutzungsart in Wohnzonen

Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist. 20

2 Als nicht störende Betriebe gelten insbesondere kleinere emissionsarme Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe mit geringem Zubringerverkehr.

Art. 34 Nutzungsart in Wohn- und Geschäftszonen

1 Wohn- und Geschäftszonen umfassen Gebiete, die der Wohnnutzung und wenig störenden Betrieben vorbehalten sind. ²¹

²¹ § 21 Abs. 2 RBG

²⁰ § 21 Abs. 1 RBG

2 Als wenig störende Betriebe gelten insbesondere Läden, Büroräumlichkeiten, Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten sowie kleinere Handwerksbetriebe mit wenig störenden maschinellen Einrichtungen.

Art. 35 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster auf Schrägdächern (siehe auch Erläuterungsskizzen in der Beilage)

1 Dachaufbauten auf Steildächern müssen ästhetisch befriedigen. Sie sind so zu dimensionieren, dass die Dachform und die betreffende Dachfläche im Verhältnis zur Grösse des Dachaufbaus vorherrschend bleiben.

Die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf die halbe Fassadenlänge nicht überschreiten. Der Mindestabstand von den Fassadenenden beträgt 1.5 m, der Mindestabstand von Gräten und Kehlen 1.0 m.

Die Fronthöhe der Dachaufbauten darf max. 1.6 m betragen. Bei Dachaufbauten mit Satteldach wird die Fronthöhe bis zur Oberkante der Dachaufbau-Traufe gemessen. Messebene ist in diesem Fall die Aussenkante der Dachaufbau-Seitenwand.

4
Unter den Aufbauten muss die Dachhaut durchgeführt werden.

5 Für Dacheinschnitte und Dachflächenfenster gelten diese Vorschriften sinngemäss.

4.3 Gewerbezonen

Art. 36 Nutzungsart

1 <u>Gewerbezonen umfassen Gebiete, die insbesondere der Aufnahme von mässig störenden Betrieben vorbehalten sind.</u> ²²

2 Als mässig störende Betriebe gelten insbesondere Werkhöfe, Werkstätten, Lagerhäuser, Fabriken und weitere mässig störende Einrichtungen und Anlagen.

In den Gewerbe- und Industriezonen sind ausschliesslich Wohnungen für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, für standortgebundenes und in beschränktem Umfang für betriebseigenes Personal zugelassen. Ausnahmsweise können zeitlich befristete provisorische Unterkünfte im Zusammenhang mit grösseren Bauvorhaben bewilligt werden. ²³

²³ § 23 Abs. 5 RBG

²² § 23 Abs. 1RBG

Art. 37 Angrenzende Zonen

1

Gewerbebetriebe dürfen in angrenzenden Wohngebieten keine unzumutbaren, nicht der Wohnnutzung entsprechenden Umweltbelastungen durch Lärm, Luftverschmutzung, Erschütterungen usw. verursachen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Umweltgesetzgebung.

2

Grenzt eine Wohnzone oder eine Wohn-/Geschäftszone direkt an eine Gewerbezone, so darf in dieser bis auf eine Tiefe von 15 m nicht höher gebaut werden, als es das Gebäudeprofil der angrenzenden Zone zulässt.

Art. 38 Schutzbepflanzungen

1

Zum Schutz des Strassen- und Dorfbildes sowie der angrenzenden Wohnzone oder Wohn-/Geschäftszone ist das im Zonenplan mit Schutzbepflanzung bezeichnete Randgebiet zwischen Grenze und Baukörper in Verbindung mit Neu-, An- und Umbauten naturnah und standortgerecht zu bepflanzen und darf nicht als Lagerplatz verwendet werden. Den Baugesuchsunterlagen ist ein Umgebungsgestaltungsplan beizulegen. siehe Erwägungen RRB

2

Bestehende Hecken sind zu erhalten und zu pflegen.

4.4 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

Art. 39 Nutzungsart

1

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen,

benötigt werden.

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind. 24

2

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Siedlung eingetragen.

Art. 40 Vorschriften

1

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

24	Ş	24	RB	G
----	---	----	----	---

2

Für die ökologische Aufwertung der Freiflächen sind wertvolle Baumbestände und Hecken zu erhalten und zu pflegen. Im Zusammenhang mit neuen Bauten und Anlagen sind mit naturnaher Umgebungsgestaltung auch ökologische Ausgleichsflächen zu sichern.

4.5 Uferschutzzonen

Art. 41 Schutzziel

1

<u>Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und</u> Tiere.²⁵

Art. 42Schutzvorschriften

1

In Uferschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, die dem Schutzziel widersprechen. Nicht gestattet sind insbesondere Bauten, Terrainveränderungen, Oberflächenbefestigungen sowie standortfremde Bepflanzungen und Garteneinrichtungen.

2 Entlang dem offenen Gewässer darf weder gepflügt und gedüngt, noch dürfen Biozide angewandt werden. Das Land darf als extensive Wiese oder Herbstweide genutzt werden, sofern die Ufervegetation nicht beeinträchtigt wird. Angrenzender Weidebetrieb ist abzuzäunen.

3 Zugelassen sind ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie Massnahmen zur Freilegung der eingedolten Gewässerabschnitte. Bestehende Wege und öffentliche Erholungseinrichtungen innerhalb der Uferschutzzone können bestehen bleiben.

4 Bei fehlenden oder ungenügenden Ufergehölzen im Bereich offener Gewässer ist eine Ergänzung mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.

5 Im Sinne § 46 Abs. 3 RBV können Parzellenteile, welche in der Uferschutzzone liegen, in die Nutzungsberechnung für Bauten auf dieser Parzelle einbezogen werden.

4.6 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte

Art. 43 Schutzziel, Zweck

1

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte bezwecken:

- a. <u>die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.</u>
- b. <u>die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.</u> ²⁶

^{25 § 13} RBV

²⁶ § 10 Abs. 1 RBV

2 Die im Zonenplan mit entsprechenden Flächen- oder Objektsignaturen gekennzeichneten Naturschutzzonen, Naturschutzeinzelobjekte und Dorfbrunnen überlagern die dargestellte Grundzone. Diese Grundstücksteile können in die Berechnung der überbaubaren Fläche einbezogen

Art. 44Schutzvorschriften

1

werden.

Naturschutzzonen, Naturschutzeinzelobjekte und Dorfbrunnen sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen.

2

Es dürfen keine über die ordentliche Pflege und den baulichen Unterhalt hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen.

3 Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte sind im Anhang 1 die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

4

Weiter sind die bestehenden Trockenmauern mit Bewuchs entlang dem Seebach zu erhalten und zu pflegen. Vorbehalten bleiben allfällige Massnahmen zur Renaturierung des Fliessgewässers.

4.7 Archäologische Schutzobjekte

Art. 45 Schutzziel, Beschreibung

1

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten. ²⁷

2

Archäologische Schutzobjekte kennzeichnen Fundstellen von Siedlungsresten früherer Kulturen. An diesen Stellen sind weitere Funde zu erwarten.

- Pos. A: Es ist davon auszugehen, dass sich unter der heutigen Pfarrkirche und in deren Umgebung noch Reste eines Vorgängerbaues erhalten haben.

Art. 46 Schutzvorschriften

Im Bereich dieser Schutzobjekte und dem im Zonenplan dargestellten Schutzbereich sind keine Bodeneingriffe zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist eine Bewilligung der Kantonsarchäologie einzuholen.

27	δ	19	RBV

4.8 Denkmalschutzzone

Art. 47Zweck

Denkmalschutzzonen dienen der Erhaltung von Schutzobjekten und ihrer Umgebung. 28

Art. 48 Vorschriften

1

Die im Zonenplan bezeichnete Denkmalschutzzone dient dem Erhalt des äusserst wertvollen Ortsbildes im Bereich der Kirche.

2

Die Denkmalschutzzone soll als Einheit erhalten und gefördert werden. Es darf nichts unternommen werden, was das Ortsbild beeinträchtigt. Veränderungen an den Bauten und der Umgebung haben sich dem Schutzziel unterzuordnen und dürfen nur mit der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege erfolgen.

4.9 Gefahrenzonen

Art. 48a Allgemein

1

Bei in Gefahrenzonen gelegenen Neubauten und -anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen sind Massnahmen zu treffen, die die Bauten und Anlagen gegen die Auswirkungen der spezifischen Naturgefahren hinreichend schützen.

2

Die baulichen Massnahmen, die zum Schutz vor spezifischen Naturgefahren geplant sind, sind in den Baugesuchsunterlagen darzustellen und zu beschreiben.

3

In Bauzonen, die mit einer Gefahrenzone erheblicher Gefährdung überlagert sind, gilt grundsätzlich ein Bauverbot für Bauten und Anlagen.

4

In weitgehend überbauten Bauzonen, die mit einer Gefahrenzone erheblicher Gefährdung überlagert sind, kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag der Bauherrschaft und nach Stellungnahme der zuständigen Fachstellen sowie der Gemeinde Ausnahmen von den Schutzmassnahmen beim Erteilen der Baubewilligung zulassen.

Art. 48b Gefahrenzonen Überschwemmung

1

Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von einer mittleren Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

²⁸ § 18 Abs. 1 RBV

Darüberhinausgehende Schutzmassnahmen, welche das Sicherheitsniveau der Gebäude und haustechnischen Anlagen erhöhen, liegen in der Eigenverantwortung. Weitergehende Schutzmassnahmen sind zwingend auszuführen, wenn das reglementarische Schutzziel die Sicherheit von Personen in und um die Baute oder Anlage nicht angemessen zu gewährleisten vermag.

- 2 Die Schutzhöhe ist im Baugesuch auf Basis der Naturgefahrenkarte zu definieren. Sie orientiert sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre). Als Messbasis für die Schutzhöhe gilt das gewachsene bzw. vorliegend abgegrabene oder aufgeschüttete Terrain im unmittelbaren Nahbereich des zu schützenden Objektes.
- 3 Gebäudeteile, welche unterhalb der Schutzhöhe liegen, sind so auszugestalten, dass keine Schäden durch eindringendes Wasser entstehen können; unterhalb der Schutzhöhe sind vor Überschwemmungen ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle untersagt.
- 4 Gebäudehüllen unterhalb der Schutzhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.
- 5 Wird das Gelände aus Gründen des Hochwasserschutzes aufgeschüttet, wird die Fassadenund Gebäudehöhe ab dem tiefsten Punkt des aufgeschütteten Terrains jedoch höchstens ab der Schutzhöhe gemessen.
- 6 In Abwägung öffentlicher und privater Interessen kann die Baubewilligungsbehörde auf begründeten Antrag des Gemeinderates in Kernzonen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 und 4 aus Gründen des Ortsbildschutzes gewähren. In der Kernzone sind Aufschüttungen des Geländes zum Hochwasserschutz auf den strassenzugewandten Seiten nicht zulässig.

Art. 48c Gefahrenzonen Steinschlag

Die der Steinschlaggefährdung zugewandten Seiten von Gebäuden sind so auszubilden, dass sie durch mögliche Steinschlagereignisse von mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) unter Beachtung der gemäss Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden.

Darüberhinausgehende Schutzmassnahmen, welche das Sicherheitsniveau der Gebäude und haustechnischen Anlagen erhöhen, liegen in der Eigenverantwortung. Weitergehende Schutzmassnahmen sind zwingend auszuführen, wenn das reglementarische Schutzziel die Sicherheit von Personen in und um die Baute oder Anlage nicht angemessen zu gewährleisten vermag.

- 2 Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, wie Wohn- und Schlafräume, sind nach Möglichkeit auf den der Steinschlaggefährdung abgewandten Seiten des Gebäudes anzuordnen. Ebenso sind Nutzungen um das Gebäude so zu gestalten, dass der Aufenthalt von Personen im Freien hauptsächlich auf der durch das Gebäude geschützten Seite stattfindet.
- 3 Sofern regelmässige Aufenthaltsbereiche von Personen auf der der Steinschlaggefährdung zugewandten Seite (sowohl im Gebäude als auch im Freien) geplant sind, ist deren Schutz durch technische oder bauliche Massnahmen zu gewährleisten.

4 Bei Neubauten sind auf dem Grundstück mindernde Massnahmen gegenüber der Steinschlaggefahr vorzusehen.

Mit dem Baugesuch ist für jede Baute die auf der Naturgefahrenkarte basierende massgebende Einwirkung (Translations- und Rotationsenergie) zu definieren, die sich an Steinschlagereignissen mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) orientiert.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Vollzug

1

Unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens ist der Vollzug dieses Reglements Sache des Gemeinderates.

Zonenreglement Siedlung

Der Gemeinderat kann für den Vollzug der Zonenvorschriften eine beratende Kommission einsetzen. Insbesondere für die erhöhten Anforderungen an die architektonische Gestaltung in der Kernzone wird die Mithilfe einer beratenden Fachinstanz empfohlen.

3

Um bei Bauvorhaben die erforderlichen Auflagen berücksichtigen zu können und um allfällige Missverständnisse zu vermeiden, wird empfohlen, vor der Baueingabe bei den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden Vorabklärungen durchzuführen.

Art. 50 Ausnahmen von den Zonenvorschriften

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen. Massgebend sind die Kriterien gemäss § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Januar 1998 zum Raumplanungs- und Baugesetz.

Art. 51 Bestandesgarantie für bestehende Bauten

Bestehende, rechtmässig erstellte, aber zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen, namentlich für Dienstleistungen, Industrie und Gewerbe, dürfen erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck teilweise geändert werden, wenn ihre Einwirkungen auf die Nachbarschaft gleich bleiben oder reduziert werden. 29

2

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den allgemeinen Bauvorschriften widersprechen, dürfen unterhalten und angemessen erneuert werden. 30

Art. 52 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle den Zonenvorschriften Siedlung gemäss diesem Reglement und zugehörigem Zonenplan widersprechenden früheren Beschlüsse und Pläne sind aufgehoben.

Art. 53 Inkrafttreten

Die Zonenvorschriften Siedlung treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²⁹ § 109 RBG

^{30 § 110} RBG

ANHANG 1: NATURSCHUTZZONEN UND NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE

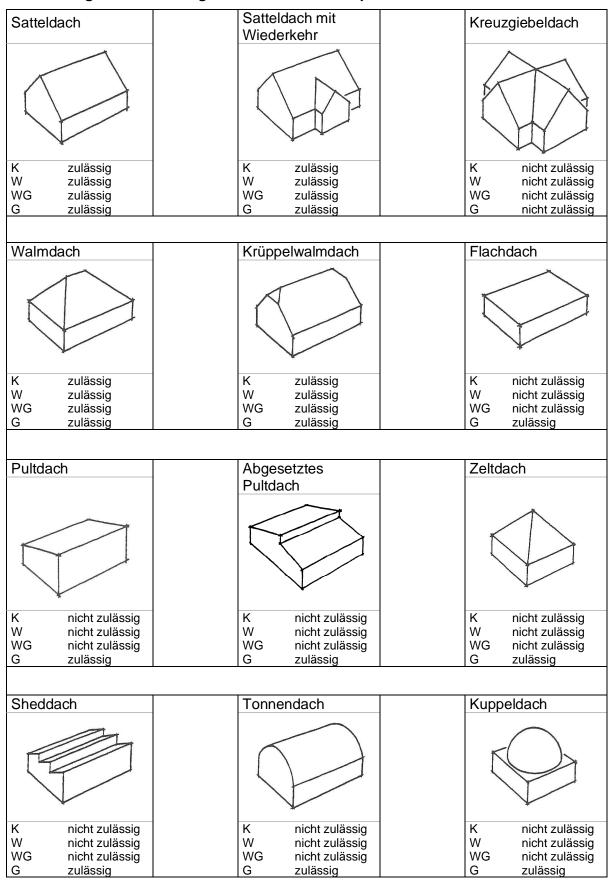
Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglements Siedlung und ist grundeigentumsverbindlich.

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte die Beschreibung, die Bedeutung und die spezifischen, verbindlichen Schutz- und Pflegevorschriften fest.

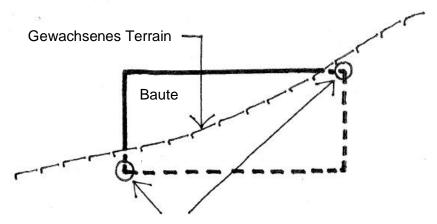
Beschreibung (Bedeutung)	Spezifisches Schutzziel Spezifische Schutz- und Pflegevorschriften		
Einzelbäume	Erhaltung und Pflege.		
	Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen.		
Baumalleen Baumallen entlang Hauptstrasse	Erhaltung und Pflege als ökologischer Grüngürtel mit Baumallee und als Element der Strassenraumgestaltung.		
Jan 1971	Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen.		
Feldgehölz	Erhaltung und Pflege.		
Feldgehölz auf Parzellen 1001 und 1007	Förderung der einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten.		
Erhaltenswerte Brunnen	Erhaltung und Pflege der Dorfbrunnen an ihrem typischen Standort.		
Trockenmauer	Erhaltung und Pflege.		
Vorgärten und Grünflächen in- nerhalb des Vorplatzbereiches der Kernzone	Schutzziele und Schutzbestimmungen siehe Art. 30 (Vorplatzbereich).		
Schutzbepflanzungen in den Gewerbezonen	Schutzziele und Schutzbestimmungen siehe Art. 38 (Schutzbepflanzung).		

BEILAGEN

Erläuterungsskizze zulässige Dachformen für Hauptbauten

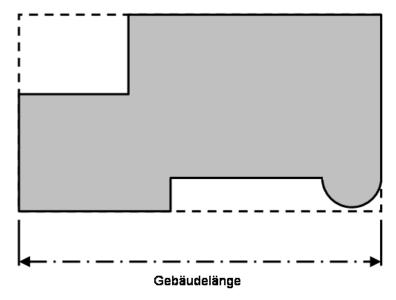


Erläuterungsskizze zu "geringfügig in Erscheinung treten" (Art. 4 Abs. 2 lit. e und f)

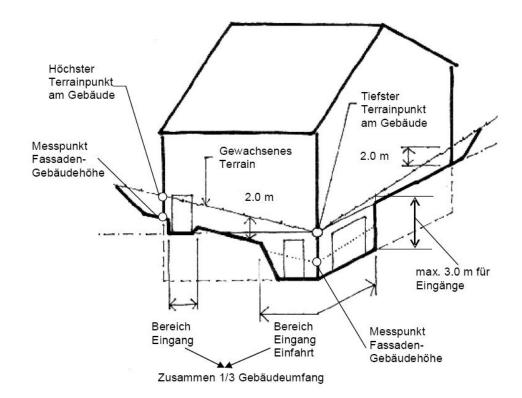


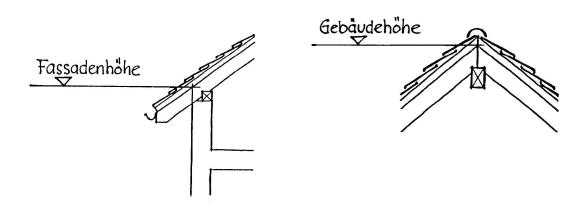
Der talseits tiefste und der bergseits höchste Punkt der Baute müssen unterhalb des gewachsenen Terrains liegen

Erläuterungsskizze Gebäudelänge (Art. 13)

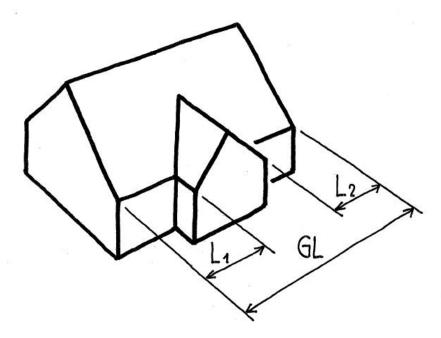


Erläuterungsskizze Fassaden- und Gebäudehöhe, Abgrabungen (Art. 8, Art. 9, Art. 10)



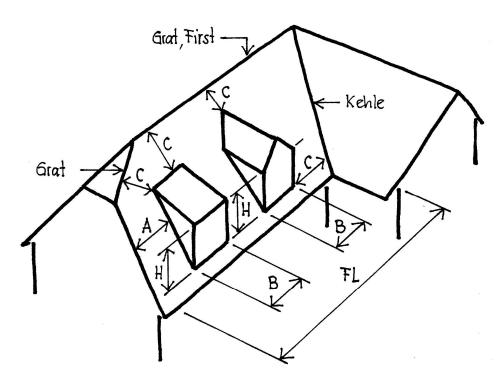


Erläuterungsskizze Dachform Satteldach mit Wiederkehr (Art. 14)



Trauflänge L1+L2 = min. ½ Gebäudelänge GL

Erläuterungsskizze Dachaufbauten Schrägdächer W-/WG-Zone (Art. 35)



Summe der Breiten B = max. $\frac{1}{2}$ Fassadenlänge FL Abstand zu Fassadenenden A = min. 1.5 m Abstand zu Gräten und Kehlen C = min. 1.0 m Fronthöhe H = max. 1.6 m